

Jahressteuergesetz 2020

Wesentlicher Inhalt des Gesetzes:

Einkommensteuer

- **Steuerbefreiung der Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld im Jahr 2021:** Die durch das **Corona-Steuerhilfegesetz** v. 16.6.2020 (BGBl. I S. 1385) eingeführte begrenzte und befristete Steuerbefreiung der Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld wird um ein Jahr verlängert, § 3 Nummer 28a EStG-E.

Anwendung: Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 29.2.2020 beginnen und vor dem 1.1.2022 enden.

- **Neugestaltung der Investitionsabzugsbeträge des § 7g EStG:** Die Änderungen sollen einer zielgenaueren Ausrichtung der Steuervergünstigung dienen, auch unter Berücksichtigung der Corona-Krise. Die Investitionsabzugsbeträge werden von 40 auf 50 Prozent erhöht, § 7g Abs. 1 Satz 1 EStG-E.

Zusätzlich gibt es Erleichterungen in Bezug auf die Anspruchsvoraussetzungen für Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen: Die Nutzungsvoraussetzungen (Größenmerkmale zur Abgrenzung begünstigter Betriebe) werden vereinheitlicht und eine höhere einheitliche Gewinngrenze in Höhe von 200.000 Euro (zunächst waren 150.000 Euro geplant) eingeführt, § 7g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG-E. Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen können künftig auch für vermietete begünstigte Wirtschaftsgüter uneingeschränkt in Anspruch genommen werden, u.a. § 7g Abs. 1 Satz 1 EStG-E.

Anwendung auf Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen, die in nach dem 31.12.2019 endenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden, § 52 Abs. 16 EStG-E.

- **Erweiterung der steuerrechtlichen Berücksichtigung von Aufwendungen bei der verbilligten Wohnraumvermietung,** § 21 Absatz 2 Satz 1 EStG-E. Mit der Änderung soll dem Umstand der vielerorts steigenden Mieten und des hohen Mietniveaus in Deutschland Rechnung getragen werden.

Konkret ist vorgesehen, dass Vermieter ihre Werbungskosten auch bei sehr günstiger Vermietung vollumfänglich abziehen können. Das gilt, wenn das Entgelt mindestens 50 Prozent (bisher: 66 Prozent) der ortsüblichen Miete beträgt. Liegt das Entgelt zwischen 50 und 66 Prozent der ortsüblichen Miete, wird eine Prognose zur Einkünfteerzielungsabsicht vorgenommen. Wenn diese positiv ausfällt, werden die Werbungskosten aus diesem Mietverhältnis nicht gekürzt.

Anwendung ab 1.1.2021, Art. 50 Abs. 4 JStG 2020 .

- **Einführung eines Datenaustauschs im Bereich der privaten Kranken- und Pflegeversicherung** zwischen den Unternehmen der privaten Krankenversicherung, der Finanzverwaltung und den Arbeitgebern, der im Lohnsteuerabzugsverfahren die bestehenden Verfahren mittels Papierbescheinigungen vollständig ersetzt und bürokratischen Aufwand mindert, §§ 39 ff. EStG-E.

Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens wurden u.a. die folgenden Regelungen eingebracht:

- **Steuerbefreiung für bestimmte Weiterbildungs- und Beratungsleistungen des Arbeitgebers (§ 3 Nr. 19 EStG-E):** Klargestellt wird, dass auch Beratungsleistungen des Arbeitgebers oder auf seine Veranlassung von einem Dritten zur beruflichen Neuorientierung (sog. Outplacement-Beratung, Newplacement-Beratung) für ausscheidende Arbeitnehmer steuerfrei sind. **Anwendung:** ab dem VZ 2020, **§ 52 Absatz 1 EStG**.
- **Einführung einer Homeoffice-Pauschale** von 5 Euro pro Tag als Teil der Werbungskostenpauschale, höchstens 600 Euro im Jahr, § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b Satz 4 EStG-E. **Anwendung:** Die Regelung ist befristet auf die Jahre 2020 und 2021, § 52 Abs. 6 Satz 13 EStG-E.
- **Erhöhung der einheitlichen Gewinngrenze des § 7g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG-E:** Die einheitliche Gewinngrenze für alle Einkunftsarten als Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen wird auf 200.000 Euro erhöht (im ersten Entwurf des JStG 2020 war eine Erhöhung auf 150.000 Euro vorgesehen, § 7g EStG-E, s.o.). **Anwendung** auf Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen, die in nach dem 31.12.2019 endenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden, § 52 Abs. 16 EStG-E.
- **Verlängerung der Zahlungsfrist für die Steuerbefreiung von Corona-Sonderzahlungen nach § 3 Nummer 11a EStG** (hierzu zählen an Arbeitnehmer gezahlten Beihilfen/Unterstützungen sowie der sog. Pflege-Bonus nach **§ 150a SGB XI**) **bis zum 30.6.2021**. Damit wird Arbeitgebern mehr Zeit für die Auszahlung des Bonus eingeräumt und eine eventuell erforderliche Vorfinanzierung verhindert. Die Fristverlängerung führt nicht dazu, dass im ersten Halbjahr 2021 nochmals 1.500 Euro steuerfrei ausbezahlt werden könnte.
- **Übungsleiterfreibetrag, Ehrenamtspauschale:** Der Übungsleiterfreibetrags wird von 2.400 Euro auf 3.000 Euro erhöht, § 3 Nr. 26 Satz 1 EStG-E, die Ehrenamtspauschale wird von 720 Euro auf 840 Euro erhöht, § 3 Nummer 26a Satz 1 EStG-E. **Anwendung** ab 1.1.2021, Art. 50 Abs. 4 JStG 2020 .
- **Anhebung der Freigrenze für Sachbezüge** von 44 Euro auf 50 Euro, § 8 Absatz 2 Satz 11 EStG-E.
Anwendung ab 1.1.2022, Art. 50 Abs. 7 JStG 2020 .
- **Spenden:** Anhebung Grenze vereinfachter Zuwendungsnachweis von 200 Euro auf 300 Euro, § 50 Abs. 4 Satz 1 Nummer 2 EStDV-E. **Anwendung** ab 1.1.2021, Art. 50 Abs. 4 JStG 2020 .
- **Durchschnittsätze für land- und forstwirtschaftliche Betriebe:** Einführung einer konkreten Umsatzgrenze in Höhe von 600.000 Euro zur Anwendung des **§ 24 UStG**, 24 Absatz 1 Satz 1 UStG-E vor dem Hintergrund verbindlicher europarechtlicher Vorgaben. **Anwendung** auf Umsätze, die nach dem 31.12.2021 bewirkt werden, § 27 Abs. 32 UStG-E.
- **Erhöhung der Freigrenze des § 64 Absatz 3 AO:** Erhöhung der Freigrenze zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb für gemeinnützige Organisationen von 35.000 Euro auf 45.000 Euro, § 64 Absatz 3 AO-E. **Anwendung** am Tag nach der Verkündung des JStG 2020 , Art. 50 Abs. 1 JStG 2020 .
- **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende:** Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird ab dem VZ 2022 auf 4.008 Euro angehoben. Die durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz eingeführte und ursprünglich auf die Kalenderjahre 2020 und 2021 begrenzte Anhebung wird damit **entfristet**, § 24b Absatz 2 Satz 1 EStG-E.